

AUSGEGE
LISSTET

AUSGELISTET

DAS RECHT AUF VERGESSEN IM INTERNET

CHRISTIAN HEINZE

Vor zehn Jahren entschied der Gerichtshof der Europäischen Union in einem wegweisenden Urteil, dass es in der EU ein „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet gibt: Suchmaschinenbetreiber sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, von der Ergebnisliste einer Internetsuche diejenigen Links zu entfernen, die zu Seiten von Dritten führen, auf denen Informationen zu einer Person veröffentlicht sind. Das Recht auf Vergessenwerden ist ein Beispiel für die Herausforderung der Rechtsordnung durch die Digitalisierung, weil sich neue Fragen stellen und neue Akteure wie sogenannte Intermediäre auftreten, deren Rechte und Pflichten definiert werden müssen. Mit derartigen Herausforderungen der Digitalisierung beschäftigt sich auch die Forschung an der Heidelberger Juristischen Fakultät.



PROF. DR. CHRISTIAN HEINZE ist seit dem Jahr 2020 Direktor am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung. Zuvor war er Direktor am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover und Mitglied des Learning Labs Lower Saxony. Er ist Mitbegründer und Kuratoriumsmitglied der Robotics and AI Law Society, Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik und Mitglied des Fachausschusses Patentrecht sowie des Arbeitskreises Verfahrensrecht und Internationales Privatrecht der Deutschen Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Seine Interessen liegen im Recht des geistigen Eigentums, im Recht der Informationstechnologie, im Europäischen und Internationalen Privatrecht sowie im Bürgerlichen Recht. Aktuelle Forschungsprojekte betreffen das Recht der digitalen Produkte, Fragen der Künstlichen Intelligenz im Immaterialgüter-, Haftungs- und Verfahrensrecht, die Regulierung von Künstlicher Intelligenz durch den Artificial Intelligence Act sowie das Europäische Patentrecht.

Kontakt: christian.heinze@
igw.uni-heidelberg.de

E

Ein jovialer Schriftexperte mittleren Alters, Schulden bei der Sozialversicherung und eine 90-Quadratmeter-Eigentumswohnung in einem Vorort von Barcelona – das sind nicht unbedingt die Umstände, die man mit einem wegweisenden Fall für die Rechtsgeschichte des Internets verbindet. Und dennoch waren es 36 Wörter im Anzeigenteil der spanischen Tageszeitung „La Vanguardia“, die im Jahr 1998 über die Zwangsversteigerung von Immobilien wegen Schulden ihrer Eigentümer gegenüber der Sozialversicherung informierten, deretwegen Mario Costeja González Jahre später in den Kampf mit Google zog.

Denn immer, wenn man seinen Namen googelte, tauchten Links zu Seiten des mittlerweile online zugänglichen Archivs der Tageszeitung mit dem Hinweis auf die Zwangsversteigerung auf – dabei waren die Schulden längst bezahlt, und auch die Ehe mit der in der Anzeige genannten Miteigentümerin war lange geschieden. Costeja González wandte sich zunächst an die Tageszeitung, um eine Löschung zu erreichen – ohne Erfolg. Er schrieb an Google in den USA, wo man ihn ignorierte. Dann erhob er bei der spanischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen „La Vanguardia“ und Google. Die Beschwerde gegen die Tageszeitung wurde zwar abgelehnt, weil die Veröffentlichung auf Anordnung des Ministeriums im Interesse der höchstmöglichen Publizität der Zwangsversteigerung gerechtfertigt sei – aber der Beschwerde gegen Google wurde stattgegeben.

Die Begründung dafür war, dass der Suchmaschinenbetreiber selbst eine Verarbeitung personenbezogener Daten vornehme und auch dann zur Entfernung der Verlinkung verpflichtet sein könne, wenn die ursprüngliche Veröffentlichung oder sogar die Beibehaltung der Veröffentlichung auf der verlinkten Internetseite rechtmäßig sei. Google erhob Klage gegen die Anordnung der spanischen Datenschutzbehörde, und das daraufhin mit der Sache befasste spanische Gericht fragte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), wie die zugrundeliegenden Vorschriften der damaligen europäischen Datenschutzrichtlinie – der heutigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – auszulegen seien.

Ein Paukenschlag

Die Antwort des EuGH war ein Paukenschlag: Der Gerichtshof entschied im Jahr 2014, dass Suchmaschinenbetreiber

dazu verpflichtet sind, von der Ergebnisliste einer Internet-suche die Links zu entfernen, die zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu einer Person führen – auch wenn die Informationen auf diesen Internet-seiten selbst nicht gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.

Die Entscheidung ist aus verschiedenen Gründen bedeutsam: Zum einen begründet der EuGH erstmals auch eine Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers und nicht nur desjenigen, der die ursprüngliche Veröffentlichung im Internet vorgenommen hatte. Dabei kann die Verpflichtung des Suchmaschinenbetreibers über die desjenigen hinausgehen, der die ursprüngliche Veröffentlichung veranlasst hat: Hier war nicht das Onlinearchiv der Zeitung zur Löschung des ursprünglichen Eintrags verpflichtet, wohl aber die Suchmaschine zur Auslistung. Zum anderen knüpfte der EuGH den Anspruch auf Entfernung der Links an eine Interessenabwägung, die allerdings regelmäßig zugunsten des Betroffenen ausfällt. Dessen Datenschutzinteressen gehen im Regelfall sowohl den wirtschaftlichen Interessen des Suchmaschinenbetreibers wie auch dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information vor, sofern nicht besondere Gründe – wie die Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – existieren, die es rechtfertigen, im Zusammenhang mit dem Namen auf die Inhalte zu verlinken.

Kontroverse Diskussion

Das Urteil löste sogleich eine kontroverse Diskussion über Zensur und Beschränkung der Informationsfreiheit aus, obwohl im deutschen Recht Berichterstattungsverbote, die sich auf das Persönlichkeitsrecht stützen, in Teilbereichen bereits bekannt waren – etwa im Interesse der Resozialisierung von Straftätern. Und in der Tat ist zumindest die Bezeichnung als „Recht auf Vergessenwerden“ unpräzise, denn das Urteil begründet nur einen Anspruch gegen Suchmaschinenbetreiber auf Nichtanzeige – Auslistung oder Nicht-Indexierung – der Verlinkung zu bestimmten Inhalten, nicht auf ein generelles „Vergessenwerden“ im Internet. Aber der einprägsame Begriff fand Eingang in die Überschrift des Artikels 17 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, die „Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)“ lautet. In diesem Artikel wurde neben dem Recht auf Löschung in Absatz 1 zusätzlich im zweiten Absatz eine Verpflichtung geschaffen, dass derjenige, der personenbezogene Daten veröffentlicht hat, Dritte darüber zu informieren hat, dass der Betroffene die Löschung aller Links und Kopien der betreffenden personenbezogenen Daten verlangt. Der dritte Absatz sieht verschiedene Ausnahmen der Lösch- und Benachrichtigungspflicht vor, soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder öffentlichen Aufgabe, für Archiv-, Forschungs- oder statistische Zwecke oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

„Das Verhältnis von Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, von Erinnern und Vergessen, wird in unterschiedlichen Rechtsordnungen auf der Welt unterschiedlich bestimmt.“

In der Praxis hat das Recht auf Vergessenwerden – was juristisch nichts anderes ist als die Löscho- beziehungsweise Auslistungs- und Benachrichtigungspflicht (auch) der Suchmaschinenbetreiber – zu zahlreichen Löschanfragen bei den Suchmaschinenbetreibern geführt. Diese haben Formulare zur Beantragung der Löschung von URLs aus Suchergebnissen sowie eigene Löschleitfäden entwickelt. Die Trefferlisten sehen deshalb heute anders aus als vor zehn Jahren; wohl jeder Nutzer von Google kennt den Hinweis „Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt“.

Wann und wo besteht eine Löschpflicht?

Es liegt auf der Hand, dass sich Suchmaschinenbetreiber und Betroffene nicht immer einig sind, wann die namentliche Nennung noch erforderlich ist – beispielsweise zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information – und wann sie nicht mehr zulässig sein sollte. In späteren Entscheidungen haben deshalb die Gerichte die Kriterien konkretisiert. Ein wesentlicher Aspekt für eine Löschpflicht ist, ob die Inhalte der Einträge falsch sind. Aber wer muss dies nachweisen? Der EuGH hat sich um eine salomonische Lösung bemüht: Nicht die Suchmaschinen, sondern diejenigen, die die Löschung begehren, müssen die Unrichtigkeit nachweisen. Dazu dürfen die Anforderungen aber nicht überspannt werden: So muss etwa kein gerichtliches Urteil die Unrichtigkeit feststellen, sondern es genügt, wenn der Betroffene die Nachweise für eine offensichtliche Unrichtigkeit erbringt, die „vernünftigerweise verlangt werden können“. Kann der Betroffene diesen Nachweis nicht führen, bleibt ihm nur der Weg zu einer Behörde oder einem Gericht, damit dort die Richtigkeit überprüft werden kann.

Eine andere Frage ist der Umgang mit der Anzeige von Vorschau-Bildern: Hier sind die Gerichte strenger und prüfen, ob die Bilder für die öffentliche Meinungsbildung wirklich notwendig sind. Ein kritischer Bericht über Kapitalanlage-Modelle etwa muss nicht von Bildern begleitet werden, die die Anlageberater im Hubschrauber oder auf einer Yacht zeigen, wenn dies mit der Kapitalanlage nichts zu tun hat. Ebenfalls umstritten war, ob das europäische Recht auf Vergessenwerden weltweite Geltung beansprucht, also der Suchmaschinenbetreiber eine Auslistung in allen Versionen seiner Suchmaschine weltweit vorzunehmen hat oder nur in allen mitgliedstaatlichen Versionen. Der EuGH entschied sich gegen einen weltweiten Geltungsanspruch und beließ es bei der Verpflichtung, eine Auslistung für Suchen vorzusehen, die von Nutzern aus einem EU-Mitgliedstaat initiiert werden.

Unterschiede zwischen Europa und den USA

Was lehrt uns nun die Geschichte von Mario Costeja González? Das Verhältnis von Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, von Erinnern und Vergessen, wird in unterschiedlichen Rechtsordnungen auf der Welt unterschiedlich bestimmt. Während im US-amerikanischen Recht kein allgemeines Recht auf Vergessenwerden anerkannt ist und deshalb die Löschung, nicht die Verlinkung von Informationen rechtfertigungsbedürftig ist, neigt man in Europa bei personenbezogenen Daten einem Überwiegen des Datenschutzes zu, so dass eher das Nicht-Auslisten begründungsbedürftig ist. Intuitiv mag man dies mit unterschiedlichen Wertvorstellungen erklären, damit greift man aber wohl zu kurz. Zwar erreichten die Suchmaschinen Google und Bing in Europa zwischen 2015 und 2021 eine Million Löschanfragen, wobei bezogen auf die Einwohnerzahl die meisten aus Estland, Frankreich, den Niederlanden und

Liechtenstein kamen. Aber auch in den USA hat sich in einer Studie eine Mehrheit von 74 Prozent der Amerikaner für ein Recht auf Auslistung personenbezogener Informationen aus Onlinesuchen ausgesprochen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede bei den Informationskategorien: Während sich bei privaten Fotos und Videos 85 Prozent der US-Amerikaner für eine Auslistungsmöglichkeit aus Suchmaschinen aussprechen, sind es bei negativer Berichterstattung in den Medien noch 56 Prozent und bei Daten der Strafverfolgungsbehörden wie etwa Strafregistern nur noch 39 Prozent.

Der Grund für die Nichtexistenz des Rechts auf Vergessen werden in den USA dürfte deshalb nicht unbedingt in gesellschaftlichen Überzeugungen, sondern vor allem im US-amerikanischen Rechtsverständnis liegen. So billigt der Supreme Court der im ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung verbürgten Meinungsfreiheit eine – im Vergleich zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit im Grundgesetz – überragende Stellung zu. Dies zeigt auch den eigenen Gestaltungsanspruch des Rechts, dessen Wertungen sich nicht allein mit den politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Staates erklären lassen.

Wie sollte nun die Rechtsordnung den Ausgleich zwischen Erinnern und Vergessen gestalten? Eine grundsätzliche Änderung in diesem Konflikt hat sich durch das Internet ergeben: Während sich früher in solchen Fällen nur zwei Parteien gegenüberstanden, der Betroffene und eine Zeitung oder das Fernsehen, sind im Internet Intermediäre wie Suchmaschinen hinzugekommen, die die von ihnen verlinkten Inhalte in der Regel nicht kennen und für sie deshalb auch nicht verantwortlich sind. Manche sehen gerade darin die Lösung: So plädiert der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Darian Pavli in einem Minderheitsvotum dafür, das Recht auf Vergessenwerden durch die De-Indexierung von Suchmaschinenergebnissen zu verwirklichen, während die Integrität des ursprünglichen historischen Materials – also etwa die ursprüngliche Zeitungsveröffentlichung – zu wahren sei. Dagegen mag man einwenden, dass der Betroffene dann die Information nicht an der Wurzel beseitigen kann. Zudem ist begründungsbedürftig, weshalb Suchmaschinen eine nach dieser Überzeugung rechtlich zulässige Veröffentlichung im Internet nicht auch in ihren Suchergebnissen ausweisen dürfen. Es dürfte deshalb bei der Abwägung im Einzelfall bleiben, was vielleicht auch der richtige Weg ist.

Digitalisierung als Herausforderung der Rechtsordnung

Das Recht auf Vergessenwerden zeigt, dass die Digitalisierung die Rechtsordnung herausfordert, weil sich neue Fragen stellen und neue Akteure wie Suchmaschinen auftreten, deren Rechte und Pflichten definiert werden müssen. Dies kann entweder durch angepasste Auslegung bestehender Vorschriften oder durch Erlass neuer Gesetze geschehen. Die erste Lösung ist regelmäßig schneller, erfordert aber richterlichen Gestaltungs-

„Ein wesentlicher
Aspekt für eine
Löschpflicht ist, ob die
Inhalte der Einträge
falsch sind. Aber
wer muss dies
nachweisen?“

DELISTED

THE RIGHT TO BE FORGOTTEN ON THE INTERNET

CHRISTIAN HEINZE

The case of Mario Costeja González led to a landmark decision by the European Court of Justice on the right to be forgotten on the internet. After Costeja González tried in vain to persuade Google and a Spanish newspaper to delete information about him, the CJEU ruled that search engine operators are obliged to remove links to personal information from search results, even if the original publication was lawful. This led to numerous deletion requests from search engines and a controversial discussion about freedom of information and data protection. The decision also influenced the EU's General Data Protection Regulation and led to discussions about the global application of the right to be forgotten. The story shows how digitalisation challenges the legal system and raises new issues that need to be addressed, whether through court decisions or new laws.

Law faculties in Germany have also had to adapt in the wake of the digital transformation. The Heidelberg Faculty of Law has responded to the challenges of digitalisation by having several chairs from traditional subjects such as constitutional law, criminal law and commercial law include digitalisation-related topics in their work. In addition, the syllabus of academic courses in European commercial law was expanded in 2020 to include the digital single market, allowing students to specialise in data protection law, intellectual property and the law of digitalisation. In research, the focus is primarily on the regulation of artificial intelligence and the digitalisation of law, in addition to issues of medical data protection. ●

PROF. DR CHRISTIAN HEINZE joined Heidelberg University in 2020 as Director of the Institute for German and European Company and Economic Law and Professor of Civil Law, Commercial and Economic Law, European Law and Comparative Law. He previously headed the Institute for Legal Informatics at Leibniz University Hannover and was a member of the Learning Lab Lower Saxony. He is co-founder and trustee of the Robotics and AI Law Society, chairman of the German Foundation for Law and Informatics (DSRI) and serves on the Special Committee for Patent and Utility Model Law and on the Work Group for Procedural Law and International Civil Law of the German Association for Intellectual Property Law (GRUR). His interests include intellectual property, information technology law, European and international private law, and civil law. Current research projects deal with legislation relating to digital products, questions of artificial intelligence in intellectual property law, liability law and procedural law, the regulation of artificial intelligence with the Artificial Intelligence Act and European patent law.

Contact: christian.heinze@
igw.uni-heidelberg.de

“The relationship between freedom of information and the protection of personality rights, between remembering and forgetting, is defined differently by legal systems around the world.”

willen, der eher bei Höchstgerichten wie dem EuGH oder dem Bundesverfassungsgericht anzutreffen ist als bei den ordentlichen Gerichten (warum dies so ist, wäre eine eigene Untersuchung wert). Ein Beispiel ist die Entwicklung des soeben beschriebenen Rechts auf Vergessenwerden: Es wurde aus einem Lösungsanspruch entwickelt, der sich nach dem ursprünglichen Verständnis des Datenschutzgesetzgebers auf die Löschung rechtswidrig erhobener Daten bezog. Der EuGH hat diesen Anspruch ausgebaut, indem er die Suchmaschinen zur De-Indexierung verpflichtet hat, um den sozialen Konflikt über Erinnerung und Vergessen zu lösen. Die zweite Lösung – der Erlass neuer Gesetze – dauert länger, hat aber in Europa in den letzten Jahren massiv Fahrt aufgenommen, indem die EU mit neuen Gesetzen wie dem Digital Services Act, dem Digital Markets Act, dem Data Act oder dem Artificial Intelligence Act den digitalen Binnenmarkt zu gestalten sucht.

Auch die juristischen Fakultäten in Deutschland mussten auf die Digitalisierung reagieren. Zahlreiche Bundesländer, allen voran Bayern, haben zusätzliche Mittel für juristische Digitalisierungsprofessuren bereitgestellt, die sich speziell den neuen Fragen widmen. In Baden-Württemberg ist dies ersichtlich nicht erfolgt. Die Heidelberger Juristische Fakultät hat deshalb auf die Herausforderungen der Digitalisierung reagiert, indem mehrere Professuren aus den klassischen Fächern wie Verfassungsrecht, Strafrecht oder Wirtschaftsrecht nun auch Digitalisierungsthemen bearbeiten. Zudem wurde im Jahr 2020 der Studienschwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsrecht um den digitalen Binnenmarkt erweitert, um den Studierenden eine Vertiefungsmöglichkeit im Datenschutzrecht, im geistigen Eigentum und im Recht der Digitalisierung zu eröffnen. In der Forschung liegen die Schwerpunkte – neben Fragen des Datenschutzes – vor allem auf der Regulierung der Künstlichen Intelligenz.

Zuletzt noch ein Wort zu Mario Costeja González: Mancher Kritiker der EuGH-Entscheidung konnte sich die Bemerkung nicht verkneifen, dass weniger die Suchergebnisse von Google als vor allem das bis zum EuGH betriebene Verfahren Herrn Costeja González und seine Versteigerungsankündigung berühmt gemacht haben – der sogenannte Streisand-Effekt. Dies ist sicher richtig und auch ein Grund, weshalb der EuGH seit einigen Jahren die Namen natürlicher Personen in seinen Entscheidungen anonymisiert. Aber vielleicht ging es Herrn Costeja González gar nicht so sehr um die Versteigerungsankündigung als um den Umstand, dass er sich gegenüber dem amerikanischen Internetgiganten wehrlos fühlte. Das jedenfalls hat sich mit dem Urteil – das im juristischen Schrifttum eher als Google Spain denn als Costeja González zitiert wird – geändert, und vielleicht ist dies etwas, was noch wichtiger ist als eine kurze Notiz über eine Versteigerungsankündigung in einer katalanischen Zeitung. ●

„Das Recht auf Vergessenwerden zeigt, dass die Digitalisierung die Rechtsordnung herausfordert, weil sich neue Fragen stellen und neue Akteure wie Suchmaschinen auftreten, deren Rechte und Pflichten definiert werden müssen.“